

INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT FÜR GOTTESDIENSTE

IM KATHOLISCHEN PFARRVERBAND PUCHHEIM

Die bayerische Staatsregierung hat zum 3. April 2022 alle für die Feier öffentlicher Gottesdienste relevanten Vorgaben zum Schutz vor einer Corona-Infektion aufgehoben. Es gibt seitens des Staates nur noch allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz.

Damit ist den Kirchen aufgetragen, auch für die Feier der Gottesdienste in verantwortungsvoller Weise die bisher getroffenen Maßnahmen zurückzufahren.

Alle bisher in diözesanen Rahmenbedingungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste festgelegten Beschränkungen fallen deshalb zum 3. April 2022 weg. An deren Stelle treten folgende Reglungen, um angesichts des Infektionsschutzgeschehens auch weiterhin verantwortlich zu handeln und insbesondere Rücksicht auf Risikogruppen zu nehmen.

Alle Besucherinnen und Besucher sowie die Mitwirkenden an unseren Gottesdiensten verpflichten sich, nachstehende Regeln einzuhalten/umzusetzen:

Inhalt

1. Masken	2
2. Höchstteilnehmerzahl	2
3. Ordnerdienst	2
4. Teilnehmerkreis	2
An Corona erkrankte oder positiv getestete Personen können nicht an Gottesdiensten teilnehmen	2
5. Sakramente	2
5.1 Eucharistiefeier	2
Hochgebet	2
Friedensgruß	2
Kommunionspendung	2
5.2 Weihwasser	2
5.3 Taufe, Firmung, Krankensalbung	3
5.4 Beichte	
6. Reinigen und Lüften	3
7. Kirchenmusik	3
8. Wallfahrten und Prozessionen	3
9. Zuwiderhandlungen	3

Stand: 13. April 2022

1. MASKEN

Bei Gottesdiensten im Innenraum der Pfarrkirchen ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend. Dies gilt besonders für den Gemeindegesang. Nimmt nur eine kleinere Zahl an Gläubigen am Gottesdienst teil und werden große Abstände (mehr als 1,5 Meter) gewahrt (wie. z.B. in der Werktagsmesse) kann hiervon am Platz abgewichen werden. Dies wird jeweils am Beginn des Gottesdienstes in Absprache mit dem Zelebranten angesagt.

In dynamischen Situationen wird immer eine FFP-2-Maske getragen

Bei Gottesdiensten im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske.

2. HÖCHSTTEILNEHMERZAHL

Es wird keine Höchstteilnehmerzahl festgelegt. Die Markierung von Sitzplätzen und die Sperrung von Bänken entfallen wieder. Anmeldeverfahren mit Blick auf die Corona-Pandemie haben keine Rechtsgrundlage mehr und entfallen daher.

3. ORDNERDIENST

Die Mithilfe von Ordnern kann im Einzelfall erfolgen. Sie können den Gläubigen Hinweise geben. Jedoch appellieren die hier gegebenen Empfehlungen vor allem an die Eigenverantwortung der Gläubigen.

4. TEILNEHMERKREIS

An Corona erkrankte oder positiv getestete Personen können nicht an Gottesdiensten teilnehmen.

5. SAKRAMENTE

5.1 Eucharistiefeier

Hochgebet

Die eucharistischen Gaben sind während des Hochgebetes abgedeckt. Die Abdeckung wird nur für die Wandlungsworte weggenommen.

Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt.

Kommunionspendung

Zum Empfang der Kommunion kommen die Gläubigen von ihren Plätzen zum Ort der Kommunionspendung. Eine Kommunionspendung am Platz der Gläubigen wird nur noch für Personen vorgesehen, die wegen einer Behinderung ihren Platz nicht verlassen können.

Vor der Kommunionspendung legen die Kommunionspender die Maske an und desinfizieren sich die Hände.

Die Spendeformel wird gesprochen.

Die Kommunionausteilung unter beiderlei Gestalten kann ggf. durch Intinktion (Eintauchen der Hostie in den Kelch) erfolgen. Eine Kommunionausteilung unter beiderlei Gestalten an die gesamte Gemeinde findet nicht statt.

Die Mundkommunion erfolgt am Ende der Kommunionausteilung.

5.2 Weihwasser

An Ostern wird das Osterwasser gesegnet. Die Weihwasserbecken werden ab Ostern wieder gefüllt. Am Eingang zu den Pfarrkirchen bleiben weiterhin Desinfektionsmittelspender aufgestellt, damit sich die Gläubigen die Hände desinfizieren können, bevor sie Weihwasser nehmen.

5.3 Taufe, Firmung, Krankensalbung

Die jeweiligen Spender legen vor den Riten, bei denen sie die Empfänger des Sakraments berühren, die Maske an und desinfizieren sich die Hände.

5.4 Beichte

Die Beichte im Beichtstuhl ist möglich. Beichtvater und Beichtende tragen eine der FFP2-Maske, da in der Regel im Beichtstuhl nicht ausreichend Abstand gehalten werden kann.

6. REINIGEN UND LÜFTEN

Die Kirche wird nach dem nach dem Gottesdienst vom/von der Mesner/in gründlich gelüftet. Die Reinigung der Bänke nach jedem Gottesdienst erfolgt wöchentlich.

Liturgische Gefäße werden gereinigt, aber nicht nach jeder Anwendung desinfiziert.

7. KIRCHENMUSIK

Mitglieder von Vokal- oder Instrumentalensembles sollten beim Musizieren einen Abstand von 1,5 Metern zueinander und zu Gottesdienstbesuchern einhalten. Beim Musizieren und Singen gilt für Ensemble- und Chormitglieder keine Maskenempfehlung.

Näheres Regeln die Kirchenmusikverantwortlichen (i.d.R. der /die Kirchenmusiker/in).

8. WALLFAHRTEN UND PROZESSIONEN

Für Wallfahrten und Prozessionen gibt es über die hier gegebenen Empfehlungen hinaus keine Einschränkungen.

9. ZUWIDERHANDLUNGEN

Personen, die sich vor, während oder nach den Gottesdiensten nicht an vorstehende Regelungen halten, können vom anwesenden Mitarbeitenden oder Mitglieder der Kirchenverwaltungen nach vorheriger einmaliger Ermahnung vom Gottesdienst ausgeschlossen und durch Ausübung des Hausrechts des Kirchengeländes verwiesen werden.

Dieses Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im katholischen Pfarrverband Puchheim ersetzt jenes vom 10. November 2021 und tritt mit Wirkung vom 13. April 2022 in Kraft.

Puchheim, 13. April 2022

Dieter Rubenbauer

Verwaltungsleiter und stv. Kirchenverwaltungsvorstand